

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 604

**Die Rezeption des
deutschen Verwaltungsrechts
in Korea**

Von

Prof. Dr. Dr. Jong Hyun Seok



Duncker & Humblot · Berlin

JONG HYUN SEOK

Die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts in Korea

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 604

Die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts in Korea

Von

Prof. Dr. Dr. Jong Hyun Seok



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Seok, Jong Hyun:

Die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts in Korea / von
Jong Hyun Seok. – Berlin: Duncker und Humblot, 1991

(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 604)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07212-X

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: W. März, Tübingen

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-07212-X

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 1990/91 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen als Dissertation angenommen worden.

Meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Günter Püttner, danke ich für seine intensive Betreuung der Arbeit und für großzügige Unterstützung sowie für seine präzisierenden, zahlreichen Anregungen sowie die weiterführenden Hinweise. Ihm und Herrn Professor Dr. Wolfgang Graf Vitzthum, der die Erstellung des Zweitgutachtens übernommen hatte, danke ich zudem für die rasche Beurteilung und die Anregung zur Ergänzung der Arbeit. Ein Teil dieser Arbeit wurde mit der Unterstützung der „Korean Research Foundation“ bereits in Korea bearbeitet. Ihr schulde ich ebenfalls Dank. Mein besonderer Dank gilt der Alexander von Humboldt-Stiftung für die finanzielle Unterstützung meines Forschungsaufenthaltes in Tübingen und die Übernahme der Druckkosten meiner Arbeit. Ebenfalls danke ich dem Verlag Duncker & Humblot für die freundliche Aufnahme meiner Arbeit in die „Schriften zum Öffentlichen Recht“.

Tübingen, im Dezember 1990

Dr. Jong H. Seok

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung 21

§ 1 Einleitung	21
I. Problemstellung	21
II. Ziele der Untersuchung	24
III. Aufbau der Untersuchung	25

Zweiter Teil

Allgemeine Darstellung des koreanischen Verwaltungsrechts 28

§ 2 Die Entwicklungsgeschichte des Verwaltungsrechts	28
I. Vorbemerkung	28
II. Die Anfangsperiode der Entwicklung	29
1. Die Entwicklung unter der Zeit der amerikanischen Militärregierung von 1945 bis 1948	30
2. Die Entwicklung in der Zeit von 1949 bis 1959	30
III. Die Orientierungsperiode (1960-1970)	35
IV. Die Umwandlungsperiode (1971-1979)	38
V. Die Konsolidierung der Entwicklung (1980 bis heute)	41
§ 3 Deutsche Einflüsse im Allgemeinen Verwaltungsrecht Koreas	44
I. Einleitung	44
II. Lehrbuch von Do Chang Kim	46

1. Vorbemerkung	46
2. Das Lehrbuch über Allgemeines Verwaltungsrecht im Jahr 1958 . . .	47
2.1 Die Gliederung des Lehrbuchs	47
2.2 Im Lehrbuch berücksichtigte deutsche Literatur	47
3. Das im Jahr 1989 erschienene Lehrbuch von Kim	47
3.1 Vorbemerkung	47
3.2 Die Gliederung des Lehrbuchs von 1989	48
III. Lehrbuch von Nam J. Kim	48
1. Vorbemerkung	48
2. Das Buch über Grundprobleme des Verwaltungsrechts	50
2.1 Die erste Auflage im Jahr 1980	50
2.2 Die zweite Auflage im Jahr 1983	51
2.3 Die dritte Auflage im Jahr 1985	52
2.3.1 Die Gliederung des Buchs	52
2.3.2 Die im Buch zitierte deutsche Literatur	52
2.4 Die vierte Auflage im Jahr 1989	53
2.5 Würdigung des Buchs von Nam J. Kim	55
3. Das Lehrbuch über Verwaltungsrecht I im Jahr 1986	56
3.1 Vorbemerkung	56
3.2 Die Gliederung des Lehrbuchs	56
3.3 Die im Lehrbuch zitierte deutsche Literatur	58
IV. Lehrbuch über Allgemeines Verwaltungsrecht von Jong H. Seok	58
1. Vorbemerkung	58
2. Die erste Auflage im Jahr 1986	60
2.1 Die Gliederung des Lehrbuchs	60

2.2 Die im Lehrbuch berücksichtigte deutsche Literatur	60
3. Die 10. Auflage im Jahr 1990	61
3.1 Vorbemerkung	61
3.2 Überblick über die Gliederung des Lehrbuchs	61
3.3 Die im Lehrbuch berücksichtigte deutsche Literatur	62
V. Lehrbuch von Won U. Suh	62
1. Vorbemerkung	62
2. Das Buch Verwaltungsrechtslehre I	63
2.1 Die Gliederung des Buchs	63
2.2 Die im Buch berücksichtigte deutsche Literatur	65
§ 4 Deutsche Einflüsse im Besonderen Verwaltungsrechts Koreas	65
I. Einleitung	65
II. Lehrbuch von Jong H. Seok	67
1. Vorbemerkung	67
2. Die Gliederung des Lehrbuchs	67
2.1 Gliederung des Ersten Abschnitts im Ersten Teil	68
2.2 Gliederung des Zweiten Abschnitt im Ersten Teil	68
2.3 Gliederung des Dritten Abschnitts im Ersten Teil	69
2.4 Gliederung des Vierten Abschnitts im Ersten Teil	70
2.5 Gliederung des Ersten Abschnitts im Zweiten Teil	70
2.6 Gliederung des Zweiten Abschnitts im Zweiten Teil	71
2.7 Gliederung des Dritten Abschnitts im Zweiten Teil	71
2.8 Gliederung des Vierten Abschnitts im Zweiten Teil	72
2.9 Gliederung des Fünften Abschnitts im Zweiten Teil	73

Dritter Teil

Die Dogmatik und die Lehrmeinungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts	74
§ 5 Einführung in das Allgemeine Verwaltungsrecht	74
I. Allgemeine Vorbemerkung	74
II. Grundbegriffe des Verwaltungsrechts	76
1. Einleitung	76
2. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	77
2.1 Die rechtssatzschaffende Kraft des Gesetzes	77
2.2 Der Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes	78
2.3 Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes	78
3. Ermessen der Verwaltung	80
3.1 Einleitung	80
3.2 Vorbemerkung	81
3.2.1 Rechtsanwendung durch die Verwaltung	81
3.2.2 Verwaltungsgerichtliche Kontrolle	81
3.2.3 Lockerung der Gesetzesbindung	82
4. Gebundener Akt und Ermessensakt	82
4.1 Vorbemerkung	82
4.2 Die Abgrenzung zwischen dem gebundenen Akt und dem Er- messensakt	83
4.2.1 Die Notwendigkeit der Abgrenzung	83
4.2.2 Die Lehre	84
5. Unbestimmter Rechtsbegriff und die Lehre vom Beurteilungsspiel- raum	85
6. Die Ermessensfehler	86
7. Ermessensreduzierung auf Null	87

Inhaltsverzeichnis

11

III. Das subjektiv-öffentliche Recht und der Rechtsreflex	87
1. Vorbemerkung	87
2. Der Begriff des subjektiv-öffentlichen Rechts	88
3. Voraussetzung des subjektiv-öffentlichen Rechts	89
IV. Rechtsverhältnisse der Verwaltung	91
1. Vorbemerkung	91
2. Der Begriff des Rechtsverhältnisses der Verwaltung	92
3. Die Arten der Rechtsverhältnisse der Verwaltung	92
4. Das besondere Gewaltverhältnis	93
4.1 Vorbemerkung	93
4.2 Neue Tendenzen	94
§ 6 Der Verwaltungsakt	95
I. Einleitung	95
1. Vorbemerkung	95
2. Der Begriff des Verwaltungsakts	96
3. Die Arten des Verwaltungsakts	98
II. Rücknahme des Verwaltungsakts	99
1. Vorbemerkung	99
2. Die Arten der Rücknahme	100
3. Die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte	100
3.1 Rücknahmebehörde	100
3.2 Rechtsgrundlagen und Gründe der Rücknahme	101
3.3 Einschränkung der Rücknahme	102
III. Wirksamkeit des Verwaltungsakts	103
1. Vorbemerkung	103

2. Verbindlichkeit des Verwaltungsakts	104
3. „Selbstbezugskraft“ des Verwaltungsakts	104
4. Formelle Bestandskraft	105
5. Materielle Bestandskraft	106
6. Vollstreckbarkeit	107
IV. Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	107
§ 7 Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozeß	109
I. Einleitung	109
1. Vorbemerkung	109
2. Überblick	109
3. Verfassungsrechtliche Grundlagen	111
II. Verwaltungsvorverfahren	111
1. Die Bedeutung des Verwaltungsvorverfahrens	111
2. Die Arten des Haengjongshimpan	112
3. Widerspruchsbehörde	113
3.1 Die Arten der Widerspruchsbehörde	113
3.2 Die Befugnisse der Widerspruchsbehörde	113
3.3 Die Pflichten der Widerspruchsbehörde	114
4. Parteien des Verwaltungsvorverfahrens	114
4.1 Der Antragsteller	114
4.2 Der Widerspruchsgegner (die „beklagte“ Behörde)	115
5. Widerspruchsfrist	116
6. Rechtsbehelfsbelehrung	116
6.1 Vorbemerkung	116
6.2 Arten der Goji (Rechtsbehelfsbelehrung)	117

Inhaltsverzeichnis	13
7. Widerspruchsbescheid	118
7.1 Allgemeines	118
7.1.1 Bedeutung des Widerspruchsbescheids	118
7.1.2 Bescheidungsspflicht	118
7.1.3 Rechtlicher Charakter des Widerspruchsbescheids	118
7.1.4 Zustellung	119
7.2 Die Arten des Widerspruchsbescheids	119
III. Verwaltungsprozeß	120
1. Einleitung	120
1.1 Vorbemerkung	120
1.2 Rechtliche Grundlagen	121
2. Arten der Verwaltungsklage	122
3. Klagebefugnis	124
4. Klagefrist	126
§ 8 Die übrige verwaltungsrechtliche Literatur in Korea	127
I. Monographien	127
1. Vorbemerkung	127
2. Monographien	128
II. Handbücher	135
III. Zeitschriften	137

Vierter Teil

Die Rezeption des deutschen öffentlichen Rechts	139
§ 9 Allgemeines	139
I. Zum Begriff der Rezeption	139

II. Überblick über die Rezeption des deutschen Verfassungsrechts	141
1. Die Frührezeption	141
2. Die Rezeption nach 1945	142
III. Überblick über die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts	143
1. Die Frührezeption	143
2. Die Rezeption nach 1945	143
3. Neue Tendenzen der Rezeption	144
§ 10 Die Rezeption des deutschen Allgemeinen Verwaltungsrechts	145
I. Einleitung	145
II. Verwaltung und Verwaltungsrecht	146
1. Die Verwaltung	146
2. Das Verwaltungsrecht	147
3. Das Verwaltungsprivatrecht	148
4. Die Rechtsquellen des Verwaltungsrechts	149
5. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Verwaltungsrechts	151
III. Grundbegriffe des Verwaltungsrechts	152
1. Vorbemerkung	152
2. Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	153
3. Die Ermessenslehre	155
3.1 Vorbemerkung	155
3.2 Die Tendenz der Lehre	156
3.3 Das Planungsermessen	156
3.4 Die Lehre vom Beurteilungsspielraum	157
4. Das subjektive öffentliche Recht	159
5. Das sogenannte besondere Gewaltverhältnis	160

IV. Die Lehre vom Verwaltungsakt	161
1. Vorbemerkung	161
2. Grundlagen für die Übernahme der deutschen Verwaltungsrechts- dogmatik in Korea	161
3. Die deutsche Theorie in den koreanischen Aufsätzen	162
V. Die übrigen Handlungsformen der Verwaltung	165
1. Vorbemerkung	165
2. Der öffentlich-rechtliche Vertrag	165
3. Der Realakt	166
VI. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckung	167
1. Das Verwaltungsverfahren	167
1.1 Vorbemerkung	167
1.2 Der Regierungsentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes	168
1.2.1 Die Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfs	168
1.2.2 Die Bestimmungen des Regierungsentwurfs	170
1.3 Würdigung	172
2. Die Verwaltungsvollstreckung	173
2.1 Vorbemerkung	173
2.2 Neue Tendenzen in Korea	174
VII. Die Verwaltungsvorschriften	174
1. Vorbemerkung	174
2. Die erneute Rezeption	175
§ 11 Die Rezeption des deutschen Besonderen Verwaltungsrechts	177
I. Vorbemerkung	177

II. Die ordnende Verwaltung	179
1. Vorbemerkung	179
2. Die rezipierte deutsche Lehre	180
2.1 Der Begriff der Polizei	180
2.2 Die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung	180
3. Rechtsgrundlagen und Grenzen der Polizeigewalt	181
3.1 Die Rechtsgrundlagen der Polizeigewalt	181
3.2 Die Generalklausel als Grenze der Polizeigewalt	182
3.2.1 Der Grundsatz der repressiven Zwecks	182
3.2.2 Der Öffentlichkeitsgrundsatz	183
3.2.3 Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	183
3.2.4 Der Grundsatz der polizeilichen Verantwortlichkeit	183
4. Zusammenfassung	184
III. Die Leistungsverwaltung	184
1. Vorbemerkung	184
2. Begriff und Arten der Leistungsverwaltung	185
2.1 Der Begriff der Leistungsverwaltung	185
2.2 Die Arten der Leistungsverwaltung	185
3. Die Prinzipien der Leistungsverwaltung	186
3.1 Vorbemerkung	186
3.2 Das Sozialstaatsprinzip	186
3.3 Das Subsidiaritätsprinzip	187
3.4 Das Gesetzmäßigkeitsprinzip	187
3.5 Das Gleichheitsprinzip	188
3.6 Das Übermaßverbot	188
3.7 Das Gebot des Vertrauensschutzes	189

Inhaltsverzeichnis	17
IV. Öffentliche Sachen und öffentliche Unternehmen	189
1. Einleitung	189
2. Die öffentlichen Sachen	190
3. Das öffentliche Unternehmen	191
V. Das Recht der öffentlichen Lasten und der Enteignung	192
1. Vorbemerkung	192
2. Das Recht der öffentlichen Lasten	193
3. Die rezipierte deutsche Theorie der Enteignung und Eigentums- beschränkung	194
3.1 Das Rechtsinstitut der Enteignung	194
3.2 Die Abgrenzung von Eigentumsbindung und Sonderopfer	195
3.3 Der enteignungsgleiche Eingriff und der enteignende Eingriff . .	195
 <i>Fünfter Teil</i> 	
Schlußbemerkung	197
 Anhang 	
1. Gliederung des Lehrbuchs über Allgemeines Verwaltungsrecht (1. Aufl. 1958) von Do C. Kim	199
2. Gliederung des Lehrbuchs über Allgemeines Verwaltungsrecht (6. Aufl. 1989) von Do C. Kim	201
3. Gliederung des Lehrbuchs über Allgemeines Verwaltungsrecht (1. Aufl. 1986) von Jong H. Seok	203
4. Zusammenstellung der von der koreanischen Literatur zitierten deutschen Literatur	217
 Literaturverzeichnis	 224

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des Öffentlichen Rechts
Aufl.	Auflage
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bopche Yeolbo	Monatliche Zeitschrift für Recht und System
BopJo	Zeitschriften für Juristen
BopJong	Recht und Politik
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
geänd.	geändert
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBI. 1949 I S. 1), zul. geänd. durch Gesetz vom 21.12.1983 (BGBI. 1983 I S. 1481)
GSK	Gosikye (Zeitschriften für juristische Staatsexamen)
GSYG	Gosiyongu (Zeitschrift für Staatsexamen-Forschung)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h.L.	herrschende Lehre
IBJSYB	Ipbopjosayeolbo (Monatlicher Bericht für Gesetzgebung)
i.d.F.	in der Fassung

JZ	Juristenzeitung
K	Koreanisch
KHG	Koreanisches Höchstes Gericht (Daebopwon)
KSSBTG	Koreanisches Staatssteuer-Beitreibungsgesetz
KV	Koreanische Verfassung
KVwGO	Koreanische Verwaltungsgerichtsordnung (Haenjongso-songbop)
KVwvVfG	Koreanisches Verwaltungsvorverfahrensgesetz (Haeng-jongshimpanbop)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PRYB	Panryeyolbo (Monatlicher Bericht für Rechtsprechung)
Rez.	Rezension
S.	Seite
SBHJ	Sabophaengjong (Zeitschrift für Justizverwaltung)
v.	vom
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vol.	Volumen
Vorbem.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.5.1976 (BGBl. 1976 I S. 1253), zul. geändert durch Gesetz vom 2.7. 1976 (BGBl. 1976 I S. 1749)
YGGS	Yolgangosi (Monatliche Zeitschrift für Staatsexamen)
zul.	zuletzt

Erster Teil

Einleitung

§ 1 Einleitung

I. Problemstellung

Das deutsche Recht hat seit dem vorigen Jahrhundert das koreanische Recht in erheblichem Maße beeinflusst. Seit dem Jahr 1883 gibt es offizielle Beziehungen zwischen Deutschland und Korea. In diesem Jahr wurde der erste Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem damaligen Deutschen Reich und dem Königreich Korea unterzeichnet¹. In rechtlicher Hinsicht begegnete Korea dem westlichen Recht vor allem in Form von Bürgerrechtsproblemen, seit Korea am Ende des 19. Jahrhunderts unter dem Druck der Westmächte und Japans seine Tore geöffnet hatte². Dann mußte Korea die japanische Besatzung hinnehmen, wobei die Entwicklung des koreanischen Rechts zum Erliegen kam und es einen Rückfall in ein rechtswissenschaftliches Vakuum gab.

Als Korea im Jahr 1945 von der japanischen Besatzung befreit wurde, änderte sich an der Lage dennoch nicht viel. Denn an die Stelle der Japaner trat die amerikanische Militärregierung als Besatzungsmacht. Nachdem vorher das koreanische Rechtssystem durch die Japaner in Richtung auf die Rezeption kontinental-europäischen Rechts hin beeinflusst wurde und insbesondere auch Einflüsse des deutschen Rechts stattfanden, drang nun das anglo-amerikanische Recht in Korea ein. Das koreanische Recht entwickelte sich somit gleichsam aus einer Kreuzung von kontinental-europäischem und anglo-amerikanischem Recht. In Südkorea brach in alle Lebensbereiche eine wahre Flutwelle amerikanischer Kultur und auch amerikanischen Rechts ein. Das anglo-amerikanische Recht und das anglo-amerikanische Demokratieverständnis gaben wesentliche Impulse für die Entwicklung des koreanischen Rechts

¹ Vgl. DRGl. Nr. 32 vom 4.12.1884, S. 221-252. Zum koreanischen Text vgl. 1. Kukhoe Tosokwanbo (Bibliothek der Nationalversammlung), Kuhanmal Choyak Hwicheon (Die Abkommen der späten Yi-Dynastie), Seoul, Bd. II, 1965, S. 374-400.

² Vgl. *Hyo J. Kim*, Hundert Jahre Verfassungsrecht in Korea und Deutschland. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte deutschen Rechts in Korea, in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF 35 (1986), S. 576 ff.

nach der Öffnung Koreas, zumal das koreanische Recht noch unter seinem kontinentalen Hintergrund stand.

Im Jahr 1948 erging die erste koreanische Verfassung der Nachkriegszeit³; sie nahm die Weimarer Reichsverfassung zum Vorbild, orientierte sich also am deutschen Recht. Die Verfassung wurde unter Verwendung des Programms der provisorischen Regierung, der provisorischen Charta von Chosun und der Verfassungstexte wichtiger anderer Länder entworfen; die meisten Artikel, die Grundrechte und Wirtschaftsordnung betreffen, beruhen, wie gesagt, auf der Weimarer Verfassung von 1919. Insofern ist ein erheblicher Einfluß des deutschen Rechts zu verzeichnen⁴.

Nachdem die Verfassung 1948 ergangen war, begann die Ära der Ersten Republik Korea. In dieser Ära wurden viele neue Einzelgesetze erlassen. Im Bereich der Verwaltungsorganisation und der kommunalen Selbstverwaltung gilt das in besonderem Maße. Inhaltlich wurden dabei meistens die in Japan ergangenen Gesetze übernommen⁵. Da sich aber die Japaner ihrerseits am deutschen Recht orientiert und deutsches öffentliches Recht rezipiert hatten, ist auf diese Weise deutsches Recht in das koreanische Recht eingeflossen. Das gilt im besonderen Maße für das Verwaltungsrecht. Die Lehrbücher des Verwaltungsrechts nahmen ebenfalls die japanischen Lehrbücher zum Vorbild⁶, so daß sich im Ergebnis auch das koreanische Verwaltungsrecht an das deutsche Recht anlehnte.

Die Entwicklung dauerte so lange, bis Korea die Gesetze und Verordnungen, die von den Japanern während ihrer Besatzungszeit erlassen worden waren, durch das Sondergesetz über Ordnung der alten Gesetze und Verordnungen von 1961 abgeschafft und durch neue Regelungen ersetzt hatte. Obwohl damit die alten Gesetze und Verordnungen durch vom Parlament beschlossene koreanische Gesetze ersetzt wurden, bedeutete das noch nicht, daß das koreanische Verwaltungsrecht damit vom Einfluß des japanischen Rechts und der verwaltungsrechtlichen Dogmatik Japans befreit worden wäre. Denn die neu erlassenen Gesetze haben auch wieder den japanischen Gesetzestext

³ Vom Text der Koreanischen Verfassung vom 17.7.1948 gibt es keine offizielle englische Übersetzung. Englische Übersetzungen sind abgedruckt in: Office of Public Information/Republic of Korea, *The Constitution of the Republik Korea*, 1959, S. 31; *Amos J. Peaslee* (ed.), *Constitutions of Nations*, Vol. 2, Concord. N.H. 1950, S. 335-348; *Bong K. Kal*, in: 40 Jahre Grundgesetz, S. 299.

⁴ Dazu eingehend *Hyo J. Kim*, a.a.O., S. 588 ff.

⁵ Vgl. *Chang K. Han*, *Hankkuk HaengJongbop I* (Koreanisches Verwaltungsrecht I), in: *Public Law*, Vol. 17, 1989, S. 149 f.

⁶ Vgl. *Chang K. Han*, a.a.O., S. 149 ff.

in Übersetzung zum Vorbild genommen⁷. Damit unterlag das koreanische Verwaltungsrecht und die koreanische Verwaltungsrechtswissenschaft indirekt weiterhin dem Einfluß der deutschen Verwaltungsrechtsdogmatik. Auf diesem Hintergrund läßt sich sagen, daß die deutsche Verwaltungsrechtslehre den dogmatischen Aufbau und die Entwicklung der koreanischen Verwaltungsrechtswissenschaft maßgebend geprägt hat. Die Verwaltungsjuristen orientierten sich entweder an der japanischen oder bereits direkt an der deutschen Literatur. So läßt sich im Ergebnis behaupten, daß die damals entstandene koreanische Verwaltungsrechtsdogmatik mittelbar und z.T. unmittelbar unter dem Einfluß des deutschen Verwaltungsrechts entstanden ist.

Obwohl sich auf diese Weise die koreanische Verwaltungsrechtswissenschaft, vor allem was die Bildung der Lehrmeinungen und die Dogmatik angeht, am deutschen Verwaltungsrecht orientiert hat, wurde diese Tatsache lange Zeit nicht beachtet. Daher ist auch unbekannt, inwieweit das deutsche Verwaltungsrecht und die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft den Aufbau und die Bildung der Lehrmeinungen und der dogmatischen Theorie in Korea beeinflußt haben. Seit dem Erlaß der koreanischen Verfassung von 1948 sind nun etwa 40 Jahre vergangen. Zahlreiche koreanische Verwaltungsjuristen, die deutsche Sprachkenntnisse besitzen und die auf deutschen Universitäten Rechtswissenschaft studiert haben, konnten sich inzwischen direkt während der letzten 40 Jahre durch Lektüre deutschen wissenschaftlichen Schrifttums und Kenntnisnahme von der Rechtsprechung der deutschen Obergerichte über die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland orientieren. Sie haben die Ergebnisse ihrer Studien aber in aller Regel nur in koreanischer Sprache publiziert. So hatten die deutschen Juristen keine Möglichkeit, die Resonanz der Beschäftigung ihrer koreanischen Kollegen mit deutschem Verwaltungsrecht kennenzulernen.

Aus diesem Grunde erscheint es nützlich, einmal den Ablauf des Prozesses der Beeinflussung des koreanischen Verwaltungsrechts durch das deutsche Verwaltungsrecht nachzuzeichnen. Auf diese Weise soll ein Überblick gewonnen werden über die Resonanz der Beschäftigung der koreanischen Verwaltungsjuristen mit dem deutschen Verwaltungsrecht und der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft⁸. Ein solcher Überblick dient sowohl den deutschen als auch den koreanischen Verwaltungsrechtlern und kann dazu beitragen, die weitere wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bun-

⁷ Vgl. ebenda.

⁸ Die deutschen Juristen beschäftigten sich vor allem mit japanischem Recht und der Rezeption deutschen Rechts in Japan. So z.B. *C.H. Ule*, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Japan, DVBl. 1984, S. 649 ff.; *ders.*, 100 Jahre Meiji-Verfassung in Japan, DVBl. 1989, S. 173 ff.